

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen - Deutschland

1. Allgemeines

- 1.1. Diese allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen («**AGB**») gelten für alle Lieferungen von Maschinen, Zubehör, Ersatzteilen und Leistungen (nachstehend die «**Lieferung**») von Starrag Gesellschaften mit Sitz in Deutschland (nachstehend «**Starrag**»). Entgegenstehende Bedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn sie von Starrag ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Ein Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von Starrag zustande.
- 1.2. Elektronische Signaturen unter Verwendung von Technologien oder Plattformen für elektronische Signaturen, die den geltenden Gesetzen und Vorschriften für elektronische Signaturen entsprechen, haben die gleiche Rechtswirkung wie handschriftliche Unterschriften und sind für die beteiligten Parteien bindend.

2. Umfang der Lieferungen und Leistungen

- 2.1. Der Umfang der Lieferung ist in der Auftragsbestätigung und in deren Anlagen abschliessend aufgeführt. Teillieferungen sind zulässig, soweit für den Kunden zumutbar.
- 2.2. Die Einhaltung technischer Daten oder sonstiger Angaben/Details aus Katalogen, Druckschriften, Stücklisten Zeichnungen, Skizzen u.ä. wird nur insoweit zugesichert als diese explizit als zugesicherte Eigenschaften betreffend einzelne Daten, Massen oder Details im Vertrag bezeichnet sind. Bei pauschaler Bezugnahme auf Unterlagen oder Zeichnungen gilt nur die Funktion der Lieferung als zugesichert.
- 2.3. Starrag ist berechtigt, Änderungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, sofern diese Änderungen keine Preiserhöhung zur Folge haben.

3. Im Bestimmungsland geltende Vorschriften und Sicherheitseinrichtungen

- 3.1. Der Kunde hat Starrag spätestens bei der Auftragserteilung auf die Normen und Vorschriften aufmerksam zu machen, die für die Ausführung des Vertrages, für den jeweiligen Geschäftsbetrieb des Kunden sowie für die Gesundheit und Sicherheit des Personals gelten.
- 3.2. Soweit nicht gemäss Ziffer 3.1 etwas anderes vereinbart ist, müssen die Lieferungen den Vorschriften und Normen am Sitz von Starrag entsprechen. Zusätzliche oder andere Sicherheitseinrichtungen werden in dem Umfang geliefert, wie dies ausdrücklich vereinbart wurde.

4. Preise

- 4.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise netto ab Werk (Incoterms 2020), ohne Verpackung, ohne jegliche Abzüge. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 4.2. Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. Frachtkosten, Versicherungsprämien, Gebühren für Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und sonstige Genehmigungen sowie für Beurkundungen, gehen zu Lasten des Kunden. Ebenso trägt der Kunde sämtliche Steuern, Gebühren, Abgaben, Zölle und dergleichen sowie die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen Erfüllung erhoben werden.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1. Zahlungen sind vom Kunden am Sitz der Starrag gemäss den vereinbarten Zahlungsbedingungen ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Preis gemäss der von Starrag erstellten Offerte zu bezahlen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn das Geld in der vereinbarten Währung auf dem Konto von Starrag eingegangen ist.

- 5.2. Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn (i) Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Übernahme der Lieferung aus Gründen, die Starrag nicht zu vertreten hat, verzögert oder verhindert werden, (ii) unwesentliche Teile fehlen, oder (iii) Nacharbeiten auszuführen sind, die den Gebrauch der Lieferung nicht unmöglich machen.
- 5.3. Wird eine Rate oder die vertraglich vereinbarte Sicherheit nicht vertragsgemäss geleistet, ist Starrag berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu verlangen.

Ist der Kunde mit einer weiteren Zahlung aus irgendeinem Grund in Verzug oder muss Starrag aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, die Zahlungen nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, so ist Starrag ohne Einschränkung der gesetzlichen Rechte berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrages zu verweigern und die versandbereite Lieferung zurückzubehalten, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind und Starrag genügende Sicherheiten erhalten hat. Kommt eine solche Vereinbarung nicht innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist zustande oder erhält Starrag keine ausreichenden Sicherheiten, so ist Starrag berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

- 5.4. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungsbedingungen nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der entweder dem gesetzlich zulässigen Satz entspricht, , mindestens aber 0.25 Prozent pro Woche beträgt. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

- 5.5. Tritt der Kunde unberechtigterweise vom Vertrag zurück, ist Starrag berechtigt, (i) die bereits erhaltenen Teilzahlungen als Gegenleistung für die Aufwendungen, welche Starrag entstanden sind, einzubehalten und (ii) einen weitergehenden Schadenersatz zu verlangen, soweit die Aufwendungen die bereits erhaltenen Teilzahlungen übersteigen.
- 5.6. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aus anderen Rechtsverhältnissen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Bis zur vollständigen Bezahlung der Lieferung behält sich Starrag das Eigentum an allen von ihr verkauften und an den Kunden gelieferten Lieferungen vor, unabhängig davon, ob sie sich im Besitz des Kunden befinden oder später erworben werden, sowie an allen Ersatzteilen und Komponenten dieser Lieferung. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt Starrag, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der gelieferten Liefergegenstände zu verlangen.
- 6.2. Der Kunde ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen mitzuwirken, die zum Schutz des Eigentums von Starrag erforderlich sind. Insbesondere ermächtigt er Starrag mit Vertragsabschluss, auf Kosten des Kunden den Eigentumsvorbehalt in der erforderlichen Form in öffentliche Register, Bücher oder dergleichen einzutragen bzw. anzumelden und alle damit zusammenhängenden Formalitäten zu erfüllen, und zwar nach Massgabe der einschlägigen nationalen Gesetze.
- 6.3. Während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes hat der Kunde die Lieferung auf seine Kosten instand zu halten und zugunsten von Starrag gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu versichern.
- 6.4. Er hat ferner alle Massnahmen zu treffen, damit das Eigentum der Starrag in keiner Weise beeinträchtigt oder aufgehoben wird. Der Kunde darf die Lieferung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Starrag veräussern, verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er Starrag unverzüglich davon zu benachrichtigen.

7. Lieferzeit und Lieferverzögerung

- 7.1. Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Einhaltung der Lieferfristen durch Starrag steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt folgender Bedingungen: (i) alle behördlichen Formalitäten (wie z.B. Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen) sind erfüllt, (ii) die fälligen Anzahlungen sind geleistet, (iii) etwaig vereinbarte Sicherheiten sind geleistet, (iv) der Kunde hat alle sonstigen vor der Lieferung fälligen Verpflichtungen erfüllt (insbesondere die Bereitstellung des Lieferortes gemäss den Anweisungen von Starrag) und (v) die wesentlichen technischen Punkte sind geklärt. Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn Starrag bis zu diesem Zeitpunkt dem Kunden die Versandbereitschaft der Lieferung mitgeteilt hat. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Inbetriebnahme und Genehmigung der Lieferung erforderlich ist.
- 7.2. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:
- wenn Starrag die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Angaben nicht rechtzeitig zugehen oder wenn der Kunde sie nachträglich abändert und dadurch eine Lieferverzögerung verursacht;
 - wenn Hindernisse auftreten, die Starrag trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob sie bei Starrag, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind insbesondere Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Bürgerkrieg, terroristische Handlungen, Aufruhr, politische Unruhen, Revolutionen, Sabotage, Unfälle, Arbeitskämpfe, Handlungen oder Unterlassungen von Behörden oder staatlichen oder supranationalen Organen, Embargos, unvorhersehbare Transportschwierigkeiten, Brand, Explosion, Naturkatastrophen;
 - wenn der Kunde oder ein vom Kunden eingesetzter Dritter mit der Inbetriebnahme oder den von ihm auszuführenden Arbeiten oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen in Verzug ist, insbesondere wenn der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 7.3. Verzögert sich die Lieferung durch Umstände, die der Kunde zu vertreten hat, so gehen die Kosten, die Starrag durch die Verzögerung entstehen, zu Lasten des Kunden.
- 7.4. Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen eines in dieser Hinsicht ausschliesslichen Rechtsbehelfs, eine pauschale Verzugsentschädigung geltend zu machen, sofern er nachweist, dass die Verzögerung durch Verschulden von Starrag verursacht wurde und ihm dadurch ein Schaden entstanden ist. Kann dem Kunden durch die Lieferung von Ersatzmaterial entgegengekommen werden, hat er keinen Anspruch auf Verzugsentschädigung.

Die pauschale Verzugsentschädigung beträgt für jede volle Woche der Verspätung höchstens 0.25 Prozent, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 Prozent des Vertragspreises des verspäteten Teils der Lieferung. Für die ersten zwei Wochen der Verspätung fällt kein Schadenersatz an.

Nach Erreichen des Höchstbetrages der Verzugsentschädigung hat der Kunde Starrag schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Wird eine solche Nachfrist aus Gründen, die Starrag zu vertreten hat, nicht eingehalten, so hat der Kunde das Recht, den verspäteten Teil der Lieferung zurückzuweisen. Ist eine Teillieferung für den Kunden wirtschaftlich nicht vertretbar, so ist er berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Rückerstattung des bereits bezahlten Betrages gegen Rückgabe der gelieferten Liefergegenstände zu verlangen. Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen innerhalb angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

- 7.5. Weitere Ansprüche aus Lieferverzug bestimmen sich ausschliesslich nach Ziff. 12.1 dieser Bedingungen.

8. Gefahrübergang

- 8.1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Übergabe der Lieferung an den Spediteur, Frachtführer oder Lieferer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Herstellerwerkes auf den Kunden über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder Starrag noch andere Leistungen, zum Beispiel die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung, übernommen hat.
- 8.2. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die Starrag nicht zu vertreten hat, verzögert, so geht die Gefahr zum ursprünglich vorgesehenen Versandzeitpunkt auf den Kunden über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Liefergegenstände auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert und versichert.

9. Spedition, Transport und Versicherung

- 9.1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind Starrag rechtzeitig mitzuteilen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt der Transport auf Rechnung und Gefahr des Kunden.
- 9.2. Beanstandungen bezüglich des Versands oder des Transports hat der Kunde unverzüglich nach Erhalt der Lieferung oder der Versandpapiere beim letzten Frachtführer geltend zu machen.
- 9.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Kunde für den Abschluss einer Versicherung gegen Schäden jeglicher Art verantwortlich.

10. Prüfung, Abnahme und Inbetriebnahme der Lieferung

- 10.1. Soweit üblich, wird Starrag die Lieferung vor Versand prüfen. Verlangt der Kunde weitergehende Prüfungen, so sind diese besonders zu vereinbaren und vom Kunden zu bezahlen.
- 10.2. Der Kunde hat die Lieferung unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und Starrag allfällige Mängel unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als abgenommen.
- 10.3. Werden Starrag Mängel gemäss Ziffer 10.2 angezeigt, so hat sie diese innerhalb angemessener Frist zu beheben, und der Kunde hat Starrag die Möglichkeit dazu zu geben. Nach der Behebung solcher Mängel wird auf Verlangen des Kunden oder von Starrag eine Prüfung vor Inbetriebnahme durchgeführt.
- 10.4. Die Durchführung einer Prüfung vor Inbetriebnahme sowie die Festlegung der damit verbundenen Bedingungen bedürfen unter Vorbehalt von Ziffer 10.3 einer besonderen Vereinbarung.
- 10.5. Wegen Mängeln irgendwelcher Art an der Lieferung hat der Kunde keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 11 (Gewährleistung, Mängelhaftung) und Ziffer 12 (Haftung) ausdrücklich genannten.

11. Gewährleistung

11.1. Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsfrist entspricht der in der Auftragsbestätigung vereinbarten Frist oder, mangels einer solchen, 12 Monate und beginnt, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit der Annahme der Lieferung (d.h. bei Maschinen mit erfolgter Inbetriebnahme) zu laufen - oder, sofern Starrag den Verzug nicht zu vertreten hat, mit Start der Nutzung oder spätestens 90 Tage nachdem der Liefergegenstand das Werk verlassen hat. Die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder reparierte Teile beträgt 6 Monate ab Ersatz bzw. Abschluss der Reparatur oder Inbetriebnahme, mindestens jedoch bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist der Maschine. In jedem Fall endet die Gewährleistungsfrist für reparierte oder ersetzte Teile spätestens nach 18 Monaten.

Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Kunde oder ein Dritter Änderungen oder Reparaturen vornimmt oder wenn ein Mangel aufgetreten ist, den der Kunde zu verschulden hat oder wenn der Kunde Starrag nicht die Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

11.2. Haftung für Material-, Konstruktions- und Fabrikationsfehler

Starrag verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Kunden alle Teile der Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaft oder unbrauchbar werden, nach Wahl von Starrag so rasch als möglich auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Starrag über, sofern diese nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Die Nacherfüllung erfolgt unter dem Vorbehalt der Verhältnismässigkeit.

11.3. Haftung für ausdrückliche Zusicherungen

Ausdrückliche Zusicherungen sind nur solche, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Eine ausdrückliche Garantie gilt längstens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist. Darüber hinaus gibt Starrag keine weiteren Zusicherungen oder Garantien, weder ausdrücklich noch stillschweigend, in Bezug auf die Lieferung ab, insbesondere im Hinblick auf (i) jegliche Garantie der Marktgängigkeit oder jegliche Garantie der Eignung für einen bestimmten Zweck, (ii) jegliche Garantie in Bezug auf Qualität, Ausführung, Genauigkeit, Toleranz, Einhaltung elektrischer, hydraulischer, pneumatischer oder anderer Sicherheitsvorschriften, die von einer staatlichen oder quasi-staatlichen Stelle gefordert werden, oder (iii) jegliche Garantie in Bezug auf Effizienz, Produktivität oder Leistung der Lieferung.

Sind die zugesicherten Eigenschaften nicht oder nur teilweise erfüllt, hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nachbesserung durch Starrag. Hierzu hat der Kunde Starrag die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren.

Schlägt die Nachbesserung ganz oder teilweise fehl, so kann der Kunde die für diesen Fall vereinbarte Entschädigung oder, falls eine solche nicht vereinbart wurde, eine angemessene Minderung des Preises verlangen. Sind die Mängel jedoch so erheblich, dass sie nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden können und die Lieferung nicht oder nur mit erheblicher Beeinträchtigung für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden können, so ist der Kunde berechtigt, die Annahme des mangelhaften Teils zu verweigern oder, wenn ihm eine Teilannahme wirtschaftlich nicht zumutbar ist und er dies unverzüglich mitteilt, vom Vertrag zurückzutreten. Starrag haftet in diesem Fall nur für die Rückerstattung der Beträge, die ihr für die von dem Rücktritt betroffenen Teile bezahlt worden sind.

11.4. Ausschlüsse der Gewährleistung

Von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen sind Mängel, die nicht nachweisbar auf dem Verschulden von Starrag beruhen, beispielsweise:

- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- Fehlerhafte Montage oder Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte
- Nichteinhaltung der Wartungsvorschriften
- Organisatorische Ausfallzeiten
- Mängel der Bedienung
- Normaler Verschleiß und natürliche Abnutzung
- Fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
- Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
- Austauschwerkstoffe
- mangelhafte Bauarbeiten
- Ungeeigneter Baugrund
- Chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse

Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten, die vom Kunden verlangt werden, übernimmt Starrag die Gewährleistung und Haftung für Mängel nur insoweit, als diese von den Gewährleistungs- und Haftungspflichten der Unterlieferanten gedeckt sind.

11.5. Ausschliesslichkeit von Gewährleistungsansprüchen

Die Rechte und Ansprüche des Kunden wegen Mängeln sind in den Ziffern 11.1 bis 11.4 abschliessend geregelt. Zeigt der Kunde einen Mangel an und stellt sich heraus, dass kein von Starrag zu vertretender Mangel vorliegt, so hat der Kunde Starrag die durchgeführten Arbeiten und sonstigen Aufwendungen und Kosten zu ersetzen.

12. Haftung

12.1. Für Schäden, die nicht an der Lieferung selbst entstanden sind, haftet Starrag – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
- bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
- bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

12.2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Starrag auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Rückrufkosten, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden sind ausgeschlossen.

13. Datenschutz; Einwilligungserklärung

Der Kunde willigt ein, dass Starrag berechtigt ist, die persönlichen Daten des Kunden für die Vertragserfüllung DSGVO konform zu verarbeiten. Darüber hinaus ist der Kunde insbesondere damit einverstanden, dass Starrag diese Daten zum Zwecke der Durchführung und Pflege der Geschäftsbeziehungen zwischen den Parteien an Dritte im In- und Ausland übermittelt.

14. Software

Soweit die von Starrag gelieferten Lieferungen Software enthalten und soweit nichts anderes vereinbart ist, wird dem Kunden ein nicht ausschliessliches Nutzungsrecht an der Software zusammen mit dem Liefergegenstand eingeräumt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zu kopieren (ausser zu Archivierungszwecken, zur Fehlersuche oder zum Ersatz defekter Datenträger), zu bearbeiten oder Unterlizenzen zu vergeben. Insbesondere darf der Kunde die Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Starrag nicht modifizieren, dekompileieren, entschlüsseln oder rekonstruieren. Bei

Zu widerhandlung kann Starrag das Nutzungsrecht entziehen. Für Fremdsoftware gelten die Nutzungsbedingungen des Lizenzgebers, und der Lizenzgeber sowie Starrag können bei Verletzung ebenfalls Ansprüche geltend machen.

15. Exportkontrolle

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Lieferung den gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften über die Exportkontrolle unterliegen können und ohne Ausfuhr- oder Wiederausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde nicht verkauft, vermietet oder anderweitig weitergegeben oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck verwendet werden dürfen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Bestimmungen und Vorschriften einzuhalten. Dies schliesst ein, dass er weder direkt noch indirekt Lieferung oder Software in ein Land, eine Person, ein Unternehmen, eine Organisation oder eine Einrichtung exportiert, re-exportiert oder überträgt oder veranlasst, dass diese exportiert, re-exportiert oder übertragen werden, in die ein solcher Export, Reexport oder eine solche Übertragung eingeschränkt oder verboten ist, einschliesslich eines Landes, einer Person, eines Unternehmens, einer Organisation oder einer Einrichtung, gegen die Sanktionen oder Embargos verhängt wurden, die von der zuständigen Regierungsbehörde verwaltet werden. Ihm ist bekannt, dass sich diese ändern können und dass sie für den Vertrag in der jeweils gültigen Fassung gelten.

16. Vertraulichkeit

Alle Zeichnungen, Entwürfe, Spezifikationen, Handbücher, Programme und Preise, die dem Kunden von Starrag zur Verfügung gestellt werden, bleiben vertrauliches und geschütztes Eigentum von Starrag. Alle diese Informationen sind, soweit sie nicht öffentlich zugänglich sind, vom Kunden streng vertraulich zu behandeln und dürfen vom Kunden nicht an Dritte weitergegeben werden. Das Urheberrecht an dem von Starrag zur Verfügung gestellten Material verbleibt jederzeit bei Starrag.

17. Geistiges Eigentum

Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erkennt der Kunde an, dass im Rahmen des Vertrages keine Auftragsarbeiten oder Werke in Auftrag gegeben werden, dass der Kunde nicht am Design der Lieferung mitwirkt und dass keine der Parteien irgendwelche Eigentumsrechte am geistigen Eigentum der anderen Partei oder an geschützten Technologien oder Erfindungen, die im Zusammenhang mit der Lieferung entwickelt wurden, erhält. Jegliche Lizenz des Kunden am geistigen Eigentum oder an der geschützten Technologie von Starrag ist auf die Verwendung der gemäß dem jeweiligen Vertrag verkauften Lieferung durch den Kunden beschränkt.

18. Allgemeine Haftungsfreistellung von Starrag

Entstehen durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder der von ihm zur Erfüllung seiner Verpflichtungen eingesetzten Parteien Personen- oder Sachschäden Dritter und werden Starrag, deren Mitarbeiter, Beauftragte, Vertreter, verbundene Unternehmen oder Rechtsnachfolger in Anspruch genommen, so hat der Kunde diese schad- und klaglos zu halten.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Starrag unterstehen, unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts, ausschliesslich dem massgeblichen Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Klagen und Verfahren aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das zuständige Gericht am Sitz der Starrag Gesellschaft. Starrag ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen Sitz zu verklagen.